

Spandauer Zeitung

Stapelnummer 15 Pfennig

General-Anzeiger für Spandau und Umgegend

Ämliches Organ

mit rechtsverbindlicher Publikationskraft

für staatliche und kommunale Behörden

Erscheint täglich nachmittags

mit Ausnahme der Sonn- und gesetzlichen Feiertage.
Geschäftsstelle Berlin-Spandau, Neuenborser Straße 101.
Vertrieb: Alle Anzeigen unter Sammelnummer 4071.



Regelmäßige Beilagen.

Wochentlich: „Spand. Anz. Zeitung“ — „Spand. Roman-
Zeitung“ — „Die Frau und ihre Welt“ — „Der Kleinfrieder“
Tägliche: „Die Technik“ — „Techn. Rundschau“ — „Wilm“.

Anzeigenpreise: Die achtebändige
Kolonne oder deren Raum 86 Pf.
Die dreizehnbändige 1,80 RM.
Die Beilagegebühr beträgt 20 Pf.
für das Laufend, die Ortsergeb-
nisse 30 Pf. — Für das Erhalten
von Anzeigen an bestimmten Tagen
oder Stellen wird keine Gebühr
abgenommen. — Bankkonten: Spar-
kassen und Nationalbank, Depositen-
Kasse Spandau, Internationale Ban-
kengesellschaft Spandau, Spandauer Bank,
C. G. m. b. H., Spandau. — Postfach 67.
Konto: Berlin NW. 7 Nr. 1707.

Nummer 130.*

Sonnabend, 6. Juni 1931.

38. Jahrgang.

Gehaltskürzung und Krisensteuern.

Der Inhalt der neuen Notverordnung.

Berlin, 6. Juni. Die gestern vom Herrn Reichspräsidenten unterzeichnete Notverordnung ist mit einer längeren Einführung versehen, in der die Maßnahmen, die durch sie getroffen werden, eine eingehende Begründung finden. Besonders eingehend beschäftigt sie sich mit der Frage der Landwirtschaft, der Erleichterung gebracht werden soll. Weiter wird darauf hingewiesen, daß die Reichsregierung in der Notverordnung den Rahmen für einen freiwilligen Arbeitsdienst schafft, zu dessen Trägern in erster Linie Vereinigungen und Verbände gehören werden, die aus ihren Reihen Gemeinschaftsgruppen Dienstwilliger zur Verfügung stellen. Eingehende Würdigung findet ferner die Frage der Arbeitslosenversicherung. Durch die Notverordnung wird die Reichsregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Reichstages für einzelne Gewerbe oder Arbeitnehmergruppen die Arbeitszeit bis auf 40 Stunden herabzusetzen und die Zulässigkeit tariflicher Mehrarbeit von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen. Die Reichsregierung verfolgt auch das Ziel, die Wirtschaft aus allen starren Bindungen zu lösen, die ihr durch Zusammenschlüsse und Vereinbarungen auferlegt sind. Deshalb wurde beschlossen, das Ruhrkohlenabkommen nur zwei Monate zu verlängern. Unter ähnlichen Gesichtspunkten wird die Reichsregierung auf die Innungen und Zwangsvereinigungen Einfluß üben.

Im einzelnen wird durch die Notverordnung bestimmt:

Sicherungen des Haushaltes.

Der Steueranfall im Haushalt 1931 muß auf rund 940 Millionen beziffert werden, von denen rund 500 Millionen auf das Reich, 440 Millionen auf Länder und Gemeinden entfallen. Ferner muß im Haushalt des Reiches Deckung geschaffen werden für eine Reihe von Mehrausgaben, so z. B. den Gehaltsbeitrag der Knappschaftsversicherung und den Gehaltsbeitrag bei der Krisenfürsorge. Letzterer bezieht sich nach Übernahme eines Teiles der Lasten der Arbeitslosenversicherung auf die Krisenfürsorge auf 245 Millionen Mark. Eine Deckung aller dieser Gehaltsbeiträge durch das Reich ist nicht möglich. Sie muß daher der eigenen Kraft und Initiative der Länder und Gemeinden überlassen bleiben.

Für den Reichshaushalt sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Gehaltskürzung. Die Dienstbezüge der Reichsbeamten sowie die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger und Ruhegeldempfänger werden um 4 bis 8 v. H. gekürzt. Die Kürzung beträgt in der Ortsklasse A bei Bezügen bis zu 3000 Mark = 4 v. H., bis zu 6000 Mark = 5 v. H., bis zu 12 000 Mark = 6 v. H. und über 12 000 Mark = 7 v. H. In den Ortsklassen B, C und D erhöht sich die Kürzung um 1 v. H.; bei den Reichsministern beträgt sie außer der Krisensteuer 8 v. H. Die Senkung erfolgt a b 1. Juli und gilt auch für die Bezüge der Angestellten im öffentlichen Dienst. Ferner wird der Kinderzuschlag der Beamten und Angestellten für das erste Kind auf 10 Mark statt 20 Mark festgesetzt. Bei den Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, bei Reichsbahn und Reichsbank werden entsprechende Kürzungen vorgenommen. Zu den Kürzungen bei diesen Körperschaften treten weitere Kürzungen, wenn die Dienstbezüge höher liegen als bei dem entsprechenden Personkreis im Reichsdienst.

Reichsversorgungskürzung. Im Versorgungshaushalt werden ähnliche vorgenommen, die auf neun Monate 85 Millionen betragen. Die wichtigsten Bestimmungen sind Wegfall einer Kinderzulage für Leichtbeschädigte, gestaffelte Kürzung der Ortszulagen und Verschärfung der Ruhevorschriften, falls neben der Rente ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln bezogen wird. Ausgenommen bleiben die völlig erwerbsunfähigen Kriegesbeschädigten.

Sonstige Haushaltsabkürzungen. Die gegenüber dem Jahre 1930 bereits um rund 800 Millionen verminderten Ausgabebezüge bei den Einzelhaushalten werden, wie sich aus dem oben angeführten Gesamtbedarfsplan ergibt, um weitere rund 120 Millionen herabgeleitet.

Auf der Einnahmeseite ist die Wiederherstellung der Zucksteuer von 21 Mark für 100 Kilogramm vorgesehen. Dazu kommt Erhöhung der Zollsätze für Mineralöle, der Sätze für die statistische Abgabe und ab 1. Oktober monatliche Zahlung der Umsatzsteuer für Personen, deren Umsatz im letzten Jahre mehr als 20 000 Mark betrug.

Arbeitslosen- und Sozialversicherung.

Zur Arbeitslosen- und Sozialversicherung weist die Notverordnung darauf hin, daß in der Arbeitslosenversicherung im Rechnungsjahre 1931 mit einem Fehlbetrag von etwa 400 Millionen, in der Krisenfürsorge mit einem solchen von rund 240 Millionen Mark gerechnet werden müsse, soweit das Reich die Kosten der Krisenfürsorge zu tragen hat. Schon mit Rücksicht auf die Lage der Reichsfinanzen müßte die Reichsregierung an dem Grundgedanken festhalten, daß die Arbeitslosenversicherung sich selbst trage. Da neue Einnahmen nicht beschafft werden konnten, mußte der Fehlbetrag des

Reichsanstalt durch Einsparungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung selbst gedeckt werden. Die Unterfügungen werden daher durch eine fünfprozentige Kürzung des Einheitslohnes geleistet, Arbeitslose aus Berufen mit berufstätlicher Arbeitslosigkeit erhalten versicherungsmäßige Unterstützung nur noch zwanzig Wochen und in Höhe der Sätze der Krisenfürsorge. Bei ihren Maßnahmen hat sich die Reichsregierung im wesentlichen an die Vorschläge gehalten, die ihr von dem Gutachterausschuß zur Arbeitslosenfrage gemacht wurden.

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung war die dringendste Aufgabe in der Sozialversicherung, die knappschaftliche Pensionsversicherung zu erhalten. Da der Bergbau aus eigener Kraft hierzu nicht mehr in der Lage ist, tritt das Reich mit erheblichen Mitteln ein. Gleichwohl muß auch die Selbstverwaltung noch eine Kürzung der Leistungen vornehmen. In Verbindung mit der Sicherung der Invalidenversicherung wird die Reichsregierung im kommenden Winter dem Reichstage eine organische Vereinfachungs- und Vereinfachungsreform der Sozialversicherung vorlegen.

Krisensteuern.

Neben der Deckung der Fehlbeträge der sozialen Versicherungsträger steht die Reichsregierung ihre vornehmliche Aufgabe darin, die Wirtschaft anzukurbeln und die Zahl der Arbeitslosen zu verringern. Hierzu bedarf es besonderer Mittel und Fonds. Diesen Zwecken soll das Aufkommen aus der Krisensteuer dienen. Der Gedanke der Volksgemeinschaft zwinge dazu, alle Volksgenossen zur Milderung der in Gestalt der Arbeitslosigkeit über das Land hereingebrochenen Katastrophe nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen. In einer Zeit höchster Gefahr glaubte die Reichsregierung, die notwendigen Maßnahmen nicht auf die Arbeitslosenempfänger beschränken zu können, sondern auch an den übrigen Berufsständen einschließlich der Gewerbetreibenden nicht vorübergehen zu sollen. Die ganze Maßnahme soll für anderthalb Jahre, also für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis zum 31. Dezember 1932 gelten. Die Krisensteuer soll insgesamt 775 Millionen bringen, von denen 385 Millionen auf das Rechnungsjahr 1931 entfallen. Sie kann unter Umständen bereits 1932 aufgehoben oder abgemildert werden.

Sie gliedert sich in zwei Teile, eine Steuer für den Lohnempfänger und eine Steuer der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen. Die Lohnempfängersteuer beträgt bei einem Monatsarbeitslohn bis zu 300 Mark monatlich 1 v. H. des Bruttoarbeitslohnes, steigt in Stufen von je 0,5 v. H. für je weitere 100 Mark bis zu 700 Mark monatlich auf 3 v. H., bis zu 1000 Mark auf 3,5 v. H., bis zu 1500 Mark auf 4 v. H., bis zu 2000 Mark auf 4,5 v. H. und beträgt über 3000 Mark 5 v. H. Die Einkommensteuer der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen beträgt bis zu einem Jahreseinkommen von 3600 Mark 0,75 v. H., bis zu 6000 Mark 1 v. H., bis 20 000 Mark 1,5 v. H., bis 100 000 Mark 2 v. H., bis 250 000 Mark 2,5 v. H., bis 500 000 Mark 3 v. H., bis 1 000 000 Mark 3,5 v. H. und über 1 000 000 Mark 4 v. H.

Bei den veranlagten Gehaltsempfängern tritt die Krisensteuer der Veranlagten zur Krisenlohnsteuer hinzu. Gehaltseinkommen bis zu 16 000 Mark sind jedoch von der doppelten Belastung ausgenommen. Für Landwirte sind besondere geltende Bestimmungen zu berücksichtigen.

Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Unter Hinweis darauf, daß bei einer Arbeitslosenzahl von über vier Millionen inmitten der Krise eine grundlegende Organisationsänderung undurchführbar ist, die Grundlegung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände in dessen eine besonders dringliche Aufgabe darstellt, betont die Notverordnung, daß nur die Hälfte der Gesamtaufwendung für Wohlfahrtszwecke von den Gemeinden im Betrage von etwa 700 Millionen in den Haushalten der Gemeinden gedeckt ist, und somit für die andere Hälfte ein Ausgleich geschaffen werden muß. Das geschieht 1. durch Aufhebung der Lohnsteuererstattungen, und zwar erstmals für das Kalenderjahr 1931; 2. ein weiterer Betrag zur Deckung der Wohlfahrtslasten fällt den Gemeinden durch die Erparungen zu, die sie durch die Kürzung der Gehälter ihrer Beamten und Angestellten erzielen; 3. kommt in Betracht, daß die Länder auch die Erparungen, die sie durch die Kürzung der Gehälter der Landesbeamten erzielen, grundsätzlich diesen Zwecken zuführen müssen; 4. dient der Ausgleichsfonds für besondere wohlfahrtsbelastete Gemeinden, der bei der durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 vorgeschriebenen Realsteuerentlastung vorgesehen war, zur Auffüllung des durch die Wohlfahrtslasten entstandenen Fehlbetrages.

Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Um die unerlässliche Einheit einer Gesamtpolitik sicherzustellen, die auf Drosselung aller nicht unbedingten notwendigen Ausgaben ebenso bedacht sein muß, wie auf vollständige Ausschöpfung aller verfügbaren Einnahmequellen, bedarf die Staatsaufsicht eines geordneten Rückhaltes, den sie im geltenden Recht der Länder nicht überall gleichmäßig findet. Die Verordnung sucht hier Abhilfe zu schaffen, indem sie einige allgemeine Grundzüge über Umfang und Mittel der Staatsaufsicht aufstellt.

Aufruf der Reichsregierung.

Berlin, 6. Juni. Zugleich mit der neuen Notverordnung veröffentlicht die Reichsregierung einen Aufruf, in dem es u. a. heißt:

Die Reichsregierung gibt sich über die Schwere der von allen Bevölkerungskreisen zu bringenden Opfer keiner Täuschung hin, aber die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes der Haushalte und die Schonung unserer Wirtschaft im Hinblick auf die schwierige Lage und auf den heftigen Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt rechtfertigen die getroffenen Maßnahmen. Wir haben alles angespannt, um unseren Verpflichtungen aus dem verlorenen Kriege nachzukommen. Auch ausländische Hilfe haben wir hierfür in weitem Maße in Anspruch genommen. Das ist nicht mehr möglich.

Die Einleitung der letzten Kräfte und Reserven aller Bevölkerungskreise gibt der deutschen Regierung das Recht und macht es ihr dem eigenen Volke gegenüber zur Pflicht, vor der Welt auszusprechen: Die Grenzen dessen, was wir unserem Volke an Entbehrungen auferlegen können, ist erreicht!

Die Voraussetzungen, unter den der neue Youngplan zustande gekommen ist, haben sich durch die Entwicklung, die die Welt genommen hat, als irrtümlich erwiesen. Die Erleichterung, die der Neue Plan nach der Wilsch aller Beteiligten dem deutschen Volke bringen sollte und fürs erste auch zu bringen versprochen, hat er nicht gebracht. Die Regierung ist sich bewußt, daß die aufs äußerste bedrohte wirtschaftliche und finanzielle Lage des Reiches gebietet zur Entlastung Deutschlands von untragbaren Reparationsverpflichtungen zwingt. Auch die wirtschaftliche Genugung der Welt ist hierdurch mitbedingend.

Das deutsche Volk steht in einem entscheidenden Ringen um seine Zukunft. Vor dem Übergeben, man könnte ohne Opfer zu einem gebetlichen Erfolg gelangen, muß eine verantwortungsbewusste Regierung warnen. Wenn das deutsche Volk an seine Zukunft glaubt, so muß es entschlossen sein, dafür alles einzusetzen. Ist haben die Deutschen in ihrer Geschichte verkannt, daß in kritischer Lage nicht der Kampf der Parteien, sondern der Wille des Gesamtvolkes, sich zu behaupten, entscheidend ist. Eine solche Stunde ist gekommen. Die Reichsregierung kann nicht glauben, daß die neue Generation so klein und die ältere so schwach geworden ist, daß sie nicht vereint imstande wäre, im feindlichen Kampf um unseren Wiederaufstieg die Größe und den Idealismus deutschen Volkstums wie in früheren Schicksalsstunden zu beweisen. Im Vertrauen auf Lebenskraft und Lebenswillen des deutschen Volkes wird die Regierung handeln.

Wohnungswirtschaft.

Auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft trifft die Notverordnung Maßnahmen, um bei der zurückgehenden Beschäftigungsmöglichkeit in den Städten den Einsatz der Wohnungsbaumittel auf einen beträchtlichen Teile einer zielbewußten Ausbelegung dienstbar zu machen und dadurch gleichzeitig die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen zu erhalten. Die Reichsregierung beabsichtigt, die Reichsbürgerschaft für die nachstehenden Belegungen zur Unterstützung des Baumarcktes in weitgehendem Umfang einzusetzen. Ferner soll von einer Ermäßigung der Hauszinssteuer insofern abgesehen werden, als der Hauseigentümer die für die höhere Verzinsung erforderlichen Mittel aus dem ihm in der geleglichen Miete zuffließenden Beträgen bestreiten kann. Diese Regelung soll schon mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab gelten.

Sonstige Steuer- und Zollmaßnahmen.

- Tabaksteuer:** Ueber den Weg eines Ausgleiches der Abgabebelastung soll eine neu eingeführte Ermäßigung der Herstellung von Zigaretten in den billigeren Preislagen in größerem Umfang ermöglicht werden.
- Steuervereinfachung:** Hier bringt die Notverordnung die erwartete Abänderung des Steuervereinfachungsgesetzes im Sinne der von der bayerischen Regierung gewünschten Möglichkeit, die Mehraufgaben für Gemeinderäte unter 16 500 Mark anders als reichsrechtlich vorgesehen, festzusetzen. Außerdem sollen die Länder weitere als die reichsrechtlich vorgesehenen Befreiungen ausprechen können.
- Abänderung des Einkommensteuergesetzes:** Sie befreit die differenzierte Behandlung im Einkommensteuergesetz zwischen offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und den Aktiengesellschaften und sonstigen Erwerbsgesellschaften. Die Befreiung soll erstmals für das Kalenderjahr, also bei der Frühjahrsvorstellung 1932, gelten.
- Kapitalverwaltungsgesellschaften:** Kapitalverwaltungsgesellschaften sollen steuerlich in der Weise begünstigt werden, daß sie nur mit einem Zehntel ihres Vermögens zur Körperschaftsteuer und zur Vermögenssteuer herangezogen werden sollen. Diese Ermäßigungen werden die Gründung von Kapitalverwaltungsgesellschaften in Deutschland überhaupt erst ermöglichen.
- Zollmaßnahmen:** Hier kündigt die Notverordnung an, daß zur Vermeidung von Unertlichkeiten auf dem inneren deutschen Markte für die Versorgung mit Nahrungsmitteln eine Ermäßigung der Reichsregierung zu Schutzmaßnahmen in Form von Zöllen oder zur Marktregulierung erforderlich erscheint.